

1864.

(288—1)

Nr. 200.

Kundmachung.

In Folge Auftrages des hohen krain. Landes-Ausschusses werden

am 12. August d. J.,

um 10 Uhr Vormittags, in der Amtskanzlei der landschaftlichen Kanzleivorsteherung, die dem landschaftlichen Theaterfonde eigenthümlichen Theaterlogen Nr. 1, 10, 13, 16, 22 und 52 für die Zeit vom 1. September 1864 bis 1. September 1865 im Wege einer öffentlichen Versteigerung vermiethet.

Darauf Reflektirende werden hiezu eingeladen.

Krainische landschaftliche Kanzleivorsteherung.
Laibach am 2. August 1864.

(292—1)

Nr. 510.

Konkurs-Kundmachung.

Bei dem k. k. Landesgerichte in Graz ist die Stelle eines Landtabel- und Grundbuchs-Direktions-Adjunkten mit dem sistemisirten jährlichen Gehalte von 735 fl. ö. W. und im Borrückungsfalle eine mit dem jährlichen Gehalte von 630 fl. und dem Borrückungsrechte in die höhere von 735 fl. öst. W. in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre gehörig instruirten Gesuche im vorschristmäßigen Wege bis

31. August d. J.

bei dem Präsidium des k. k. Landesgerichtes Graz zu überreichen.

Graz am 30. Juli 1864.

(289)

Nr. 4908.

Kundmachung.

Im Nachstehenden werden die von nun an für die Korrespondenzen zwischen Oesterreich und Spanien über Preußen geltenden Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Gewöhnliche Briefe können bis zum Bestimmungsorte frankirt oder ganz unfrankirt abgesendet werden. Die Taxe für einen frankirten einfachen Brief aus Oesterreich nach Spanien beträgt 30 kr., für einen unfrankirten Brief aus Spanien nach Oesterreich 40 kr. öst. W. Als einfacher Brief gilt derjenige, welcher bis 1/2 Zoll-Loth einschließlich wiegt.

Rekommandirte Briefe unterliegen dem Porto für gewöhnliche Briefe, und der Rekommandationsgebühr von 10 kr., beziehungsweise der Gebühr von anderen 10 kr. für das Retourrezipisse; dieselben müssen in ein mit mindestens zwei Päcksigeln verschlossenes Kreuzfouvert verpackt sein.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Die Taxe beträgt 30 kr. bis zum Gewichte von 1 Zoll-Loth, und für jedes nächste halbe Zoll-Loth werden 15 kr. eingehoben.

Derlei Sendungen dürfen keinen Kaufwerth haben, müssen unter Band gelegt, oder in einer die leichte Erkennung des Inhaltes gestattenden Weise verpackt sein, endlich dürfen sie nichts Geschriebenes außer dem Bestimmungsorte, der Bezeichnung des Adressaten, der Fabriks- und Handelszeichen, der Nummern und der Preise enthalten, und insbesondere darf demselben kein Brief beigezschlossen sein.

Drucksachen unterliegen dem Porto von 5 kr. für je 1/2 Zoll-Loth, wenn sie bis zum Bestimmungsorte frankirt sind, die Verpackung unter Band, oder in einer die leichte Erkennung des Inhaltes gestattenden Weise erfolgt, und dieselben nichts Geschriebenes (mit Ausnahme der Adresse, des Bestimmungsortes und der Wohnungsangabe) enthalten.

Mitteltst der österreichischen, französischen Briefpakete werden nur jene Korrespondenzen nach Spanien befördert werden, für welche der Absender diese Beförderungsweise ausdrücklich verlangt, und bleiben für diesen Fall die bisherigen Normen in Betreff der österreichisch-spanischen Korrespondenz in Kraft.

K. k. Postdirektion Triest am 29. Juli 1864.

(291—1)

Kundmachung.

Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain werden **1400 Megen Weizen,**
1000 " Korn,
600 " Kukuruz

mitteltst Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den zementirten Gefäßen abgemessen und übernommen, und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoffene Partie anderes, gehörig qualifizirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den kontraktmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamttes als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Loitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Sacl oder 2 Megen zu leisten

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides, entweder bei der k. k. Bergamtskasse zu Idria, oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klassenmäßig gestempelte Quittung.

5. Die mit einem 50 Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis Ende August 1864

bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und den Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für Eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10% Badium entweder baar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tageskurse, oder die Quittung über dessen Deposition bei irgend einer montanistischen Kasse, oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach, anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Kontrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden, sowohl an dem Badium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Ersterer aber von der Annahme seines Offertes verständiget werden, wo dann er die eine Hälfte des Getreides bis Ende September 1864, die zweite Hälfte bis Mitte Oktober 1864 zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtpesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Kontraktbedingnisse erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Kontraktbedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutionschritte bei demjenigen, im Sitze des Fiskalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiskus als Beklagter untersteht.

Vom k. k. Bergamte Idria am 1. August 1864.

1864.

(1512—2)

Nr. 3757.

Feilbietung

mehrerer, in die Schneider- & Schigan'sche Konkursmasse gehörigen Waaren.

Vom dem k. k. Landesgerichte in Laibach wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe zur Bornahme der mit Bescheide des k. k. Handelsgerichtes Wien vom 18. Juli 1864, Z. 82572, bewilligten exekutiven Feilbietung mehrerer zur Konkursmasse Schneider & Schigan gehöriger, auf

212 fl. 60 kr. öst. Währ. bewertheten Waaren die Tagsatzungen auf den 20. August und

7. September l. J.,

jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, im Handlungsgewölbe der Firma Schneider & Schigan mit dem Beisatze angeordnet, daß der Verkauf nur gegen Baarzahlung, und bei der zweiten Tagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe stattfinden werde.

K. k. Landesgericht Laibach am 30. Juli 1864.

(1484—3)

Nr. 3122.

Kuratorsbestellung.

Vom dem gefertigten k. k. Landesgerichte wird hiemit kundgemacht: Man habe über Ableben des Herrn Dr. Racl, als gerichtlich aufgestellten Kurator des abwesenden Herrn Ludwig Freiherrn v. Balois, in dem wider denselben Seitens des Herrn Wenzel Harth durch Herrn Rechbauer in Graz pto einer Kauffchillingscefforderung von 8400 fl. ö. W. c. s. c. mit Klage de praes 22. August 1861, Z. 3306,

angestregten Rechtsstreite den Herrn Advokaten Dr. Josef Suppan in Laibach zum neuerlichen Kurator aufgestellt.

Dessen Herr Ludwig Freiherr v. Balois mit dem verständiget wird, daß er dem besagten Herrn Kurator seine Rechtsbehelfe an die Hand zu geben oder einen anderen Vertreter sich zu wählen habe, widrigens er die aus diesem Säumnisse entstehenden Rechtsfolgen sich selbst beizumessen hätte.

Laibach am 9. Juli 1864.